

A m t s b l a t t

Stadt Steinfurt

Ausgegeben am: **10. April 2003**

Nr.: **08/2003**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
46	07.04.2003	Versteigerung von Fundsachen während des Leinenwebermarktes am 03.05.2003 ab ca. 12.00 Uhr	132-133
47	07.04.2003	Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ – 19. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.04.2003 bis 28.04.2003	134-137
48	07.04.2003	Bebauungsplan Nr. 37b „Altenberger Straße/Sandweg/Südlicher Schwarzer Weg“ – 6. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.04.2003 bis 28.04.2003	138-141
49	07.04.2003	Bebauungsplan Nr. 37a „Sandweg/nördlich Schwarzer Weg“ – 10. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.04.2003 bis 28.04.2003	142-145
50	07.04.2003	Bebauungsplan Nr. 48a „Bentheimer Weg – Ost“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der 2. erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 22.04.2003 bis 23.05.2003	146-149
51	07.04.2003	Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg-West“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Durchführung der 2. Erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 22.04.2003 bis 23.05.2003	150-153

- 52 07.04.2003 Bebauungsplan Nr. 42a „Terbergerstraße“ – südlicher Teil – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 154-156
hier: Rechtsverbindlichkeit
- 53 07.04.2003 Bebauungsplan Nr. 66 „Johanniterstraße – Süd“ – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt 157-160
hier: Rechtsverbindlichkeit
- 54 10.04.2003 Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW 161

Amt 32
II / 32 Na/--

Steinfurt, 7. April 2003

Versteigerung von Fundsachen während des Leinenwebermarktes am 03.04.2003 ab ca. 12.00 Uhr

Am 03.05.2003 findet vor der Marktgalerie , ca. 12:00 Uhr, im Stadtteil Burgsteinfurt eine Versteigerung von Fundfahrrädern statt. Versteigert werden lt. Liste. 70 Fahrräder. Verlierer oder Finder, die ihre Rechte an den Fahrrädern in Anspruch nehmen wollen werden gebeten, sich bis Mittwoch, 30.04.2003, im Zimmer 313 im Rathaus, Emsdettener Str. 40, zu melden.

Zur Versteigerung gelangen folgende Räder:

1	Raleigh	Herrenrad	blau
2	Falter	Damenrad	rot-schwarz
3	Pegasus	Herrenrad	blau pink
4	Cove	Damenrad	grün
5		Herrenrad	schwarz lackiert
6	Rats Mixte	Damenrad	pink
7	Rats Mixte	Damenrad	violett-silber
8	Göricke	Damenrad	schwarz-silber
9	Gazelle	Herrenrad	goldfarben
10	Vitus	Herrenrad	rot
11	Kalkhoff	Herrenrad	silberfarben
12	Weserkrone	Damenrad	rot
13	Gudereit	Herrenrad	schwarz-lila
14	Cove	Damenrad	weinrot
15	HWE	Damenrad	schwarz
16	Pegasus	Damenrad	grün
17	Germaan	Damenrad	braun

18	Landers MTB	MTB	blau
19	Kynast	Mädchen	lila
20	Belle Fleur	Damenrad	weiß
21		Damenrad	weiß-lackiert
22	Burgers	Herrenrad	schwarz
23	Kalkhoff	Damenrad	grau-grün
24	Ragazzi	MTB	gelb
25		Herrenrad	schwarz
26	Ragazzi	Damenrad	pink
27	Batavus	Damenrad	grau
28		Herrenrad	farbig lackiert
29	Batavus	Herrenrad	blau
30		Damenrad	lila
31	Ragazzi	Kinderrad	blau-lila
32	Raleigh	MTB	schwarz-bronze
33	Flyke	MTB	blau-schwarz
34		MTB	schwarz
35	Gazelle	Herrenrad	schwarz
36	Amsterdam	Damenrad	weiß
37	Kalkhoff	Herrenrad	blau-pink
38	Rats	Damenrad	blau
39	Invasion	MTB	schwarz
40	AT	Damenrad	grau
41	Easy Trekking	Herrenrad	schwarz-silber
42	Arabella	Jugenrad	schwarz-blau
43	Juncker	Herrenrad	braun
44	Clipper	Kinderrad	rot-blau
45		Damenrad	schwarz
46	Esperia	Mädchenrad	blau
47	Buffalo Mountain	MTB	gelb
48	Centano	Kinderrad	blau-pink
49	Lynx	MTB	schwarz
50	Active	MTB	blau
51	Cove	Damenrad	braun
52	Trekking	Damenrad	grün-blau
53	Sprick	Damenrad	rot
54	AT-Spezial	Herrenrad	pink
55		Herrenrad	schwarz
56	Raggazzi	MTB	silber
57	Superia	Klapprad	blau
58		Damenrad	grün
59	Schwinn	MTB	rot
60	Empo	Damenrad	braun
61	Raggazzi	Knaben MTB	blau

62		Grand Prix	Damenrad	schwarz
63		Pegasus	Herrenrad	schwarz-lila
64		Constant	Herrenrad	silber
65		Tors	Herrenrad	braun
66		Hy Skate	City-Roller	Alufarben
67		Antilope Young	Damenrad	grün
68		Weber	MTB	grün
69		Hartje	Damenrad	grün
70		Rixe	Mädchenrad	violett-silber

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ – 19. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2
Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.04.2003 bis 28.04.2003**

Es ist beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ für die Grundstücke Ecke Ritterstraße/ Gantenstraße, Flur 61, Flurstücke 146 tlw., 147 tlw., 148 tlw., 266 tlw., 9 und 22, Gemarkung Borghorst, wie folgt zu ändern:

Die festgesetzten Sichtdreiecke von 25,00 m x 25,00 m werden entsprechend den aktuellen Planungsrichtlinien aktualisiert. Die Sichtdreiecke messen künftig 5,00 m ab östlicher Fahrbahnkante in die Ritterstraße hinein und jeweils 70,00 m in nördlicher und südlicher Richtung der Gantenstraße.

Auf dem Flurstück 22 wird die Baugrenze bis auf einen Abstand von 4,00 m parallel zur südlichen und westlichen Grundstücksgrenze verschoben. Auf dem Flurstück 9 wird die nördliche Baugrenze entsprechend dem östlich angrenzenden Grundstück ebenfalls auf 4,00 m Abstand zur nördlichen Grenze verschoben. Die westliche Baugrenze wird in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der nördlichen Baugrenze verlängert.

Für die beiden Baugrundstücke wird eine zulässige Traufhöhe auf 3,30 m bis 4,00 m zwischen Oberkante Rohfußboden des Erdgeschosses und dem Schnittpunkt Oberkante Sparren des Dachgeschosses, gemessen an der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks begrenzt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf die Grundstücke Ecke Ritterstraße/ Gantenstraße, Flur 61, Flurstücke 146 tlw., 147 tlw., 148 tlw., 266 tlw., 9 und 22, Gemarkung Borghorst, ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 BauGB

Gemäß § 13 Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Bürger an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffenen Bürger haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **11.04.2003 bis 28.04.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 Nr. 2 und § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 07.04.2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 37b „Altenberger Straße/ Sandweg/ südlich Schwarzer Weg“ - 6. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.04.2003 bis 28.04.2003

Es ist beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 37b „Altenberger Straße/ Sandweg/ südlich Schwarzer Weg“ im Bereich des Grundstücks Neubukower Straße 45, Flur 50, Flurstück 830, Gemarkung Borghorst, wie folgt zu ändern:

An der südöstlichen Grundstücksgrenze wird im Abstand von 2,00 m zum nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 833 in südwestlicher Richtung eine 9,00 m lange und 5,00 m breite Fläche für Garagen und Stellplätze (Ga/St) festgesetzt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Neubukower Straße 45, Flur 50, Flurstück 830, Gemarkung Borghorst, ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 BauGB

Gemäß § 13 Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Bürger an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffenen Bürger haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **11.04.2003 bis 28.04.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 Nr. 2 und § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 07.04.2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 37a „Sandweg/ nördlich Schwarzer Weg“ - 10. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 11.04.2003 bis 28.04.2003**

Es ist beabsichtigt, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 37a „Sandweg/ nördlich Schwarzer Weg“ im Bereich des Grundstücks Tilsiter Straße 19, Flur 7, Flurstück 539, Gemarkung Borghorst, wie folgt zu ändern:

Östlich der Baugrenze wird im Abstand von jeweils 1,00 m zur nördlichen und zur östlichen Grundstücksgrenze eine 9,00 m breite Baufläche für Garagen oder Stellplätze (Ga/St) mit einer Dachneigung von 0° festgesetzt.

Der Änderungsbereich bezieht sich auf das Grundstück Tilsiter Straße 19, Flur 7, Flurstück 539, Gemarkung Borghorst, ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Beteiligung der betroffenen Bürger gem. § 13 BauGB

Gemäß § 13 Nr. 2 BauGB wird das Verfahren der Beteiligung der betroffenen Bürger an der Bauleitplanung durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden öffentlich dargelegt und die voraussichtlichen Auswirkungen aufgezeigt.

Die betroffenen Bürger haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Der Änderungsentwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung liegt im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Es besteht die Möglichkeit, in der Zeit vom **11.04.2003 bis 28.04.2003** während der Dienststunden im Rathaus, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, Äußerungen schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorzubringen.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 13 Nr. 2 und § 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 07.04.2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 48a „Bentheimer Weg – Ost“ der Stadt Steinfurt,
Stadtteil Burgsteinfurt**

hier: Durchführung der 2. erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 22.04.2003 bis 23.05.2003

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.03.2003 die 2. erneute Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 48a „Bentheimer Weg“ beschlossen.

Gem. § 3 (3) BauGB hat der Rat in seinem vorgenannten Beschluss bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen zulässig sind. Dies betrifft die folgenden Punkte:

1. Im Bebauungsplanaufstellungsentwurf wird die „Textliche Festsetzung Nr. 6“ gestrichen.
2. Aus der Begründung zum Bebauungsplanaufstellungsentwurf wird aus der Ziffer 6.4 der Absatz 5 gestrichen.

Der Aufstellungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Südosten:

Durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 316, 317, 255, 254 und 225 tlw. durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 39 tlw. und 307 (Flur 40) sowie durch eine gedachte Linie zwischen den Flurstücken 307 und 126 die Flurstücke 169, 86, 149 und 82 (alle in Flur 40) durchschneidend;

Südwesten:

durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 163 bis 168, 78 und 126 (Flur 40) sowie durch die südwestliche Grenze der Flurstücke 348, 355, 357 (Flur 41) und ihrer Verlängerung bis zum Flurstück 59 (Flur 40), das Flurstück 425 (Flur 41) durchschneidend;

Nordwesten:

durch die nordwestliche Grenze der Flurstücke 158, 155, 86, 141 (Flur 40), durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 13 und 9 (Flur 41) und der Verlängerung des Flurstückes 9 bis zum Flurstück 27 das Flurstück 307 durchschneidend sowie durch einen Teil der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 306 von rd. 103,00 Länge beginnend beim südlichen Eckpunkt des Flurstück 27 (alle in Flur 40);

Nordosten:

durch einen Teil der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 307 von rd. 7,00 m Länge beginnend beim südlichen Eckpunkt des Flurstückes 27, durch die südwestliche Grenze des Flurstückes 34 bis zum Flurstück 258 das Flurstück 306 durchschneidend sowie durch die nordöstliche Grenze des Flurstückes 201 und die südwestliche Grenze des Flurstückes 202 und ihrer beidseitigen Verlängerung bis zum Flurstück 225 und 253 (alle in Flur 40).

Die genannten Flurstücke befinden sich innerhalb der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (3) BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **22.04.2003 bis 23.05.2003** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen sind gem. § 3 (3) BauGB nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen (siehe oben) zulässig.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 07. April 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 48b „Bentheimer Weg-West“ der Stadt Steinfurt,
Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Durchführung der 2. erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 22.04.2003 bis 23.05.2003**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 22.01.2001 die 2. erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 48b „Bentheimer Weg-West“ beschlossen.

Gem. § 3 (3) BauGB hat der Rat in seinem vorgenannten Beschluss bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen zulässig sind. Dies betrifft die folgenden Punkte:

1. Im Bebauungsplanaufstellungsentwurf werden die „Textlichen Festsetzungen Nr. 6 und 18“ gestrichen.

2. Aus der Begründung zum Bebauungsplanaufstellungsentwurf wird aus der Ziffer 6.4 der Absatz 5 gestrichen.

Der Aufstellungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Südosten:

Durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 257, 15, 16, 29, 28 und 27 (Flur 40), durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 9 (Flur 41) und ihrer Verlängerung bis zum Flurstück 27 (Flur 40), durch die südöstliche Grenze der Flurstücke 13, 188 (Flur 41), 226, die nordwestliche Grenze des Flurstücks 155 und die östliche Grenze des Flurstücks 159 (alle in Flur 40);

Südwesten:

durch einen Teil der nordöstlichen Grenze des Flurstücks 393, durch eine gedachte Linie zwischen dem nordöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 393 und dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 199, durch die südwestliche Grenze der Flurstücke 199 und 227, durch eine gedachte Linie zwischen dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 227 und dem nordwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 203, durch die südwestliche Grenze der Flurstücke 203 bis 206, 208 bis 212, durch eine gedachte Linie zwischen dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 212 (alle in Flur 41) und dem südöstlichem Grenzpunkt des Flurstücks 158, durch einen Teil der südwestlichen Grenze des Flurstücks 27 (beide Flur 40) von rd. 9,00 m Länge;

Nordwesten:

durch eine gedachte Linie zwischen den Flurstücken 393 und 385 die Flurstücke 391, 392 und 418 durchschneidend, durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 385 und die westliche und nordwestliche Grenze des Flurstücks 287, durch die Oberkante des Auf-fahrbauwerkes der B 54 n mit einer Länge von rd. 20,00 m beginnend bei dem nördlichen Grenzpunkt des Flurstücks 287 das Flurstück 418 durchlaufend, durch eine gedachte Linie das Flurstück 286 durchlaufend rd. 5,00 m parallel zur nordwestlichen Grenze des Flurstü-ckes 25, durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 454 (alle in Flur 41) und seiner Ver-längerung bis zum Flurstück 215, das Flurstück 307 durchschneidend, durch die nord-westliche Grenze der Flurstücke 19, 20, 16, 15 und 257 (alle in Flur 40);

Nordosten:

durch die nordöstliche Grenze des Flurstücks 36 und ihrer Verlängerung von rd. 20,00 m in nordwestlicher Richtung das Flurstück 290 durchschneidend bzw. das Flurstück 418 durchlaufend (alle in Flur 41), durch einen Teil der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 307 von rd. 150,00 m Länge beginnend beim südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 19, dabei das Flurstück 13 durchschneidend, durch die nordöstliche Grenze der Flurstücke 20, 21, 23, 25 und 257 (alle in Flur 40).

Die genannten Flurstücke befinden sich innerhalb der Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenaus-schnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **22.04.2003 bis 23.05.2003** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 07. April 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 42a „Terbergerstraße – südlicher Teil“ – 1. Änderung – der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.03.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42a „Terbergerstraße – südlicher Teil“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördliche Grenze des Flurstücks 262, nach Norden abknickend durch die westliche Grenze des Flurstücks 263, nach Osten abknickend durch einen ca. 19,00 m langen Abschnitt der nördlichen Grenze des Flurstücks 263;

Osten:

vom zuvor beschriebenen Punkt aus rechtwinklig in südlicher Richtung abknickend die Flurstücke 263 und 262 durchschneidend;

Süden:

durch die südliche Grenze des Flurstücks 262 bis zum südwestlichen Eckpunkt;

Westen:

durch die westliche Grenze des Flurstücks 262.

Die genannten Flurstücke liegen in der Flur 1, Gemarkung Burgsteinfurt.

Der Änderungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42a „Terbergerstraße – südlicher Teil“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 07. April 2003

Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)

Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 66 „Johanniterstraße – Süd“ – 1. Änderung – gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt
hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 20.03.2003 den nachstehend aufgeführten Beschluss gefasst:

„Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 66 „Johanniterstraße-Süd“ wird für die Grundstücke Flur 30, Flurstücke 760, 762, 763, 765 – 769 in der Gemarkung Burgsteinfurt wie folgt geändert:

Im Südosten der Parzelle Flur 30, Flurstück 765 wird ein neues Baufenster mit einer Größe von etwa 14 m x 13 m vorgesehen. Die westlich des neuen Baufensters gelegene überbaubare Fläche wird aufgrund der Abstandsregelungen im Osten um ca. 2 m in der Breite zurückgenommen. Nordwestlich des neuen Baufensters wird auf der Parzelle Flur 30, Flurstück 765 die überbaubare Fläche dem Bestand angepasst und im Westen um ca. 2 m verbreitert.

Das Baufenster auf der Parzelle Flur 30, Flurstück 760 wird von 17 m x 17 m auf 22 m x 20,5 m vergrößert. Aufgrund der Abstandsregelungen wird das Baufenster auf den Parzellen Flur 30, Flurstücke 768 und 769 auf der östlichen Seite um ca. 0,5 m verschmalert. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für den Bereich der Änderung von 0,3 in 0,4 geändert.

Die Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Garagen und Stellplätze wird im Osten auf einer Breite von 6 m geändert in eine Fläche für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Stellplätze.

Es wird festgestellt, dass durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Träger öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen. Die betroffenen Bürger hatten gem. § 13 Nr. 2 BauGB während der in der Zeit vom 31. Januar bis 17. Februar 2003 durchgeführten Auslegung Gelegenheit zur Stellungnahme. Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Die natürliche Beschaffenheit des Grundstückes wird durch die geplante Bebauung verändert. Es wird festgestellt, dass der naturschutzrechtliche Eingriff im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan geregelt und abgewägt wurde. Die dabei vorgenommene landschaftsökologische Bewertung geht für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 66 von einer GRZ von 0,4 zuzüglich einer möglichen Überschreitung der GRZ um 50 % gem. § 19 (4) BauNVO aus und setzt für diese Annahmen einen entsprechenden ökologischen Ausgleich fest. Somit ist für die geplanten Erweiterungen der überbaubaren Fläche bzw. der Erhöhung der GRZ auf 0,4 durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 66 kein weiterer Ausgleich erforderlich.

Der Rat der Stadt Steinfurt beschließt auf der Grundlage des § 2 (4) und § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) die Änderung gem. § 13 BauGB in der vorstehenden Form als Satzung.

Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“

Die Änderung bezieht sich auf die Grundstücke Flur 30, Flurstücke 760, 762, 763, 765 – 769, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der geänderte Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 66 „Johanniterstraße-Süd“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 07. April 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen - Landesbetrieb -
De-Greiff-Straße 195 D-47803 Krefeld
Fon +49(0)21 51 8 97-0 Fax +49(0)21 51 897-505
E-Mail poststelle@gd.nrw.de
www.gd.nrw.de

Geologischer Dienst NRW

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl S. 1223 in der Fassung vom 2. März 1974 BGBl S. 469) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum April - November 2003

